

In der Literatur der DDR (insbesondere von Peck, die Völkerrechtssubjektivität der Deutschen Demokratischen Republik, S. 145) wurde außerdem gegen die herrschende Völkerrechtslehre und eine Minderheit in der DDR die These vertreten, die DDR habe einen Anspruch auf völkerrechtliche Anerkennung als Staat gehabt.

- 60 b) Anerkennung durch andere Staaten bis zum Grundlagenvertrag. Als Staat wurde die DDR zunächst nur von den kommunistisch beherrschten Staaten anerkannt: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Volksrepublik Polen, Tschechoslowakische Sozialistische Republik, Ungarische Volksrepublik, Sozialistische Republik Rumänien, Volksrepublik Bulgarien, Volksrepublik China, Koreanische Volksdemokratische Republik, Demokratische Republik Vietnam (Nordvietnam), Volksrepublik Albanien, Mongolische Volksrepublik, Republik Kuba, Sozialistische Förderative Republik Jugoslawien. Bis zum 30.6.1971 folgten: Königreich Kambodscha, Republik Irak, Demokratische Republik Sudan, Syrische Arabische Republik, Volksrepublik Südjemen, Vereinigte Arabische Republik, Volksrepublik Kongo, Demokratische Republik Somalia, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Volksrepublik Algerien, Republik der Malediven, Ceylon, Republik Guinea, Republik Chile, Republik Äquatorial Guinea, Tschad. Schon während der Verhandlungen über den Grundlagenvertrag^{12 13} stieg die Zahl der anerkennenden Staaten. Am 1.1.1973 unterhielt die DDR diplomatische Beziehungen zu 55 Ländern (Neues Deutschland vom 3.1.1973).
- 61 c) Nach dem Abschluß des Grundlagenvertrages wurde die DDR weltweit anerkannt. Sie wurde gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland am 18.9.1973 Mitglied der Vereinten Nationen und gehört auch deren Nebenorganisationen an.

2. Das Verhältnis zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland.

- 62 a) Die Bundesrepublik Deutschland sah die DDR bis zur Bildung der sozial-liberalen Koalitionsregierung im Jahre 1969 nicht als Staat an. Dafür waren nicht nur politische Motive maßgebend, sondern es gab gute juristische Gründe dafür. Denn es war, und das gilt auch heute noch, zweifelhaft, »ob die Staatsgewalt der DDR als Staatsgewalt des auf dem betreffenden Gebiet lebenden Volkes gelten kann oder als fremde Staatsgewalt angesehen werden muß« (Otto Kimminich, in: Deutschlandpolitik, S. 150). In der ersten Auflage dieses Kommentars wurde die Ansicht vertreten, daß die in der DDR ausgeübte Gewalt als eine verdeckte Fremdherrschaft anzusehen ist, weil sie zwar von Deutschen ausgeübt, aber von einer fremden Macht eingesetzt war und die Bevölkerung dort niemals Gelegenheit hatte, unbeeinflusst von den Inhabern der Staatsgewalt sie als eigene Staatsgewalt zu bestätigen. Nachdem die enge Bindung der DDR an die Sowjetunion nach der Verfassungsnovelle von 1974¹³ auch konstitutionell verankert worden ist (s. Rz. 15—22 zu Art. 6), hat die DDR an Eigenständigkeit der Staatsgewalt eher verloren als gewonnen. Da indessen der Grundlagenvertrag die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, diese Verhältnisse in ihren Beziehungen zur DDR unberücksichtigt zu lassen (s. unten Rz. 64), bedarf es keiner eingehenden Darlegung dieser Auffassung mehr. Es kann auf die Vorauflage verwiesen werden.
- 63 b) Von einem Organ der Bundesrepublik Deutschland wurde die DDR erstmals in der Regierungserklärung des damaligen Bundeskanzlers Brandt vom 28.10.1969 als Staat be-

¹² BGBl. 1973 II, S. 423 = GB1. DDR 1973 II, S. 26.

¹³ A.a.O. wie Fußnote 11.